

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 002/2012 vom 06.09.2012

(Kosten der Unterkunft – angemessene Wohnfläche)

Gültig ab: sofort

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (B 4 AS 109/11 R) vom 16.05.2012 ist unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) vom 15.08.2012 in folgendem Umfang umzusetzen:

Für Ein-Personen-Haushalte (Singlehaushalte) ist eine Wohnungsgröße von bis zu 50 qm Wohnfläche als angemessen anzusehen. Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 15 qm, so dass sich folgende Werte ergeben:

Angemessene Wohnfläche nach BSG Urteil vom 16.05.2012	
für die 1. Person:	50 qm
für 2 Personen:	65 qm
für 3 Personen:	80 qm
für 4 Personen:	95 qm
für 5 Personen:	110 qm
für jede weitere Person zusätzlich	15 qm

Vorgehensweise bei nicht bestandskräftigen Verwaltungsakten:

Hier sind die Fälle angesprochen, in denen Widerspruchs-, Klage- und einstweilige Rechtsschutz-Verfahren noch nicht abgeschlossen sind oder in denen noch nicht entschiedene Anträge nach § 44 SGB X aus 2011 vorliegen. Diese sind rückwirkend ab dem angefochtenen Zeitraum, maximal rückwirkend ab dem 01.01.2010, zu bewilligen. Die Abwicklung von offenen Widerspruchs- und Klageverfahren erfolgt dabei auf Veranlassung und nach Absprache mit der Widerspruchsstelle.

Vorgehensweise bei bereits bestandskräftigen Verwaltungsakten:

Grundsätzlich gibt es die Optionen, die betroffenen Fälle von Amts wegen zu überprüfen oder eine Prüfung von der konkreten Antragstellung nach § 44 SGB X durch den Kunden abhängig zu machen.

§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) lautet:

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Diese Formulierung verlangt weder in jedem Einzelfall einen Antrag nach § 44 SGB X noch schließt sie eine Prüfung der betroffenen Einzelfälle von Amts wegen aus.

In beiden Fällen ergibt sich der Beginn der rückwirkenden Neuberechnung der Leistungen aus der Jahresfrist nach den §§ 40 Abs.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB X.

In seinem Erlass vom 15.08.2012 gibt das MAIS zwar nicht die händische Überprüfung aller Leistungsakten vor, aber doch die Identifizierung nach nachvollziehbaren Kriterien und Bearbeitung der betroffenen Leistungsfälle von Amts wegen.

Die Berechtigung des MAIS zur Fertigung eines solchen Erlasses ergibt sich grundsätzlich aus dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) und seiner Stellung als Aufsichtsbehörde.

Im Jobcenter Kreis Recklinghausen wurden die betroffenen Einzelfälle bereits mit Stand 01.05.2012 zentral ermittelt und entsprechende Listen am 20.06.2012 an die örtlichen Stellen übersandt. Diese Listen ermöglichen bereits die mit Richtlinien-Rundschreiben vom 14.06.2012 festgelegte Prüfung der betroffenen Einzelfälle von Amts wegen ab Mai 2012, dem Monat der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die rückwirkende Neubescheidung durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen für den Zeitraum vor dem 01.05.2012 erfolgt ebenfalls von Amts wegen.

Die Überprüfung der, in den vorgenannten Listen aufgeführten Einzelfällen, wird jeweils zeitgleich mit den allgemeinen Entscheidungen über die regelmäßig zu stellenden Fortzahlungsanträge (FZA) durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass die Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten, mit den zu stellenden FZA für den Zeitraum 01.10.2012 bis zum 31.03.2013 erfolgen kann. Anhand der genannten Liste und bei Prüfung der FZA, bei denen die Kontrolle der als Bedarf zu berücksichtigenden Unterkunftskosten Bestandteil ist, können so die in Frage kommenden Fälle identifiziert und rückwirkend bearbeitet werden.

Die durch den Erlass des MAIS geforderte Identifizierung der grundsätzlich in Frage kommenden Einzelfälle ist durch die schon im Juni 2012 übersandte Liste bereits erfolgt. Da eine Überprüfung von Amts wegen in diesen Fällen vorgegeben ist, erstreckt sich der Zeitraum der rückwirkenden Änderungen auch auf das Jahr 2011, wenn die tatsächliche Neubescheidung im Rahmen der gestellten Fortzahlungsanträge erst nach dem 31.12.2012 erfolgt.

Die genau zu überprüfende Zeitspanne ergibt sich aus den Vorgaben der §§ 40 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB X.

Die im Juni 2012 übersandte Liste und die Entscheidung, alle Fälle auch für den Zeitraum vor dem 01.05.2012 von Amts wegen zu prüfen, ersetzen die individuelle Antragstellung.

Dies hat zur Folge, dass auch Fortzahlungsanträge, die erst ab Januar 2013 bearbeitet werden können, zu einer rückwirkenden Neuberechnung ab 01.01.2011 führen.

Konkret bedeutet dies, dass in allen Einzelfällen eine Neuberechnung nur ab 01.01.2011 erfolgt. Umfassen Bescheide auch davor liegende Zeiträume, führt dies trotzdem nicht zu einer Neuberechnung von Zeiträumen in 2010.

Zur Durchführung der Umsetzung wird der Bereich Leistungsrecht ein(en) Muster(-Bescheid) erstellen, so dass die Bescheidung und Nachzahlung der Leistungen aus dem Verfahren OPEN Prosoz erfolgen kann. Dadurch soll vermieden werden, dass eine Bescheiderstellung und Zahlung über das in der gemeinsamen Einrichtung genutzte EDV-Verfahren A2LL zwingend erfolgen muss.

Im Auftrag



Jürgen Ritzka
Fachbereichsleiter J

Anlage und weitere Informationen zum Richtlinien-Rundschreiben vom 31.08.2012

Das MAIS hat nach Vorliegen der vollständigen Urteilsbegründung zu der Entscheidung vom 15.06.2012 den nachfolgenden Erlass erstellt.

Erlass des MAIS vom 15.08.2012



RS_K4258_Anlage_Erlass_MAIS.pdf

Zu diesem Zeitpunkt ist das MAIS davon ausgegangen, dass die Regelungen der Ziffer 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen in vollem Umfang umzusetzen sind.

Am 23.08.2012 wurde dieser Terminbericht des 14. Senats des Bundessozialgerichts veröffentlicht.

Terminbericht des BSG vom 23.08.2012 über die Sitzung vom 22.08.2012



Terminbericht BSG
22.08.2012.p...

Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf das Land Schleswig-Holstein, inhaltlich könnte die dortige Regelung aber auch für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung finden. Daher hat sich das MAIS mit dem nachfolgenden Schreiben an die kommunalen Grundsicherungsträger des Landes NRW gewandt:

Mitteilung des MAIS aufgrund des Terminberichtes vom 23.08.2012



Erlass BdU.pdf

Aufgrund dieser Mitteilung des MAIS erfolgt noch keine abschließende Richtlinie für das Jobcenter Kreis Recklinghausen, welcher Wohnraum für die besonderen Personengruppen, insbesondere der Alleinerziehenden mit Kindern ab 6 Jahren, jungen Ehepaaren und temporären Bedarfsgemeinschaften als angemessen anzusehen ist. Es gelten daher die bisherigen Regelungen unter Anwendung oben dargestellter angemessener Wohnungsgrößen weiter.



AG-SGB II (Stand
Januar 2011)....

Wohnraumnutzungsbestimmungen

(WNB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.5-619-1665/09

v. 12.12.2009

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

8.2 (in der Fassung vom 01.01.2010 bis 12.01.2012)

Zu Absatz 2:

„Angemessen“ im Sinne des § 18 Absatz 2 sind in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

a) für eine allein stehende Person:

50 qm Wohnfläche;

b) für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen:

2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche.

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume zu verstehen. Als geringfügig kann in der Regel eine Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um bis zu 5 qm Wohnfläche angesehen werden.

Für Verfügungsberechtigte erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um einen zusätzlichen Raum (§ 17 Absatz 6 Satz 3).

Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm ist wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs zuzubilligen: z.B. Jungen Ehepaaren (§ 29 Nummer 7), Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr.

Wohnraumnutzungsbestimmungen

(WNB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – IV.5-619-1665/09

v. 12.12.2009

MBI. NRW. 2010 S.6, geändert d. RdErl. v. 13.1.2012 (MBI. NRW. 2012 S.55).

8.2 (in der Fassung ab 13.01.2012 bis lfd)

Zu Absatz 2:

„Angemessen“ im Sinne des § 18 Absatz 2 sind in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

a) für eine allein stehende Person:

50 qm Wohnfläche;

b) für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen:

2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche.

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume zu verstehen. Als geringfügig kann in der Regel eine Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um bis zu 5 qm Wohnfläche angesehen werden.

Für Verfügungsberechtigte erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um einen zusätzlichen Raum (§ 17 Absatz 7 Satz 3).

Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm ist wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs zuzubilligen: z.B. jungen Ehepaaren (§ 29 Nummer 7) und eingetragenen Lebenspartnerschaften (vgl. § 15 Absatz 3 Nummer 5), Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer des WBS das 6. Lebensjahr mindestens eines der Kinder vollendet wird, ferner Eltern für den besuchsweisen Aufenthalt von einem oder mehreren außerhalb des Haushalt lebenden nicht volljährigen Kindern.